

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/5/30 93/08/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ASVG §384 Abs1;

ASVG §385 Abs1;

AVG §68 Abs1;

BPVG 1971 §111;

BPVG 1971 §69;

VwRallg;

Rechtssatz

Wird im Bescheid des Versicherungsträgers über die Gewährung einer Pension aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit gemäß § 69 B-PVG in einer monatlich bestimmten Höhe unter Annahme des Vorliegens einer bestimmten Anzahl von Versicherungsmonaten abgesprochen, tritt dieser durch die dagegen rechtzeitige Einbringung der Klage nach dem gemäß § 111 B-PVG anzuwendenden § 384 Abs 1 ASVG "im Umfang des Klagebegehrens" außer Kraft. Zur Gänze tritt der Bescheid des Versicherungsträgers bei Erhebung einer Klage auf eine höhere als die im Bescheid zuerkannte Leistung außer Kraft (Hinweis OLG Wien SVSlg 22325, 26238, 26239 = ZAS 1984, S 33, mit im Ergebnis zustimmenden Kommentar von Jabloner, SVSlg 28087 bis 28089, SSV 25/164, OGH SSV-NF 1/1, 1/18, 1/60). Durch eine als teilweise Klagsrücknahme zu wertende Klageseinschränkung in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung (Hinweis OLG Wien, SSV 7/87, Kuderna, Arbeitsgerichtsgesetz und Sozialgerichtsgesetz S 389,391) tritt dieser Bescheid entsprechend der ständigen Rechtsprechung und Lehre zu § 385 ASVG (Hinweis E 28.6.1984, 83/08/0124, OLG Wien SSV 6/22, 13/20, OGH SSV-NF 1/18, VfSlg 9439) nicht wieder in Kraft. Wird im Anschluß an die Klagsrücknahme kein neuer Bescheid über die Pensionshöhe iSd dazu verpflichtenden § 385 Abs 1 zweiter Satz ASVG (Hinweis OLG Wien SVSlg 22326, SSV 6/22, 13/20, 15/3, 20/110, Kuderna, Arbeitsgerichtsgesetz und Sozialgerichtsgesetz S 392) oder auf Grund einer neuen Sachlage und Rechtslage ein solcher anderen Inhalts erlassen, liegt keine entschiedene Sache vor.

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993080207.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at